

EINGEGANGEN

17. Feb. 2020

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Ahlsdorf
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

| | |
|--|-----------------------|
| Amt Stabsstelle Amt für Kommunalaufsicht | |
| Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 | |
| Bearbeiter Frau Pfeiffer | Zimmer-Nr. 308 |
| Durchwahl 03464/535 2225 | Fax 03464/535 2290 |
| E-Mail* bianca.pfeiffer@LMSH.de | |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.017.020

11.02.2020

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2020, Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2019 – Beschluss Nr. AHL/BV/008/2019

Sehr geehrter Herr Patz,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Ahlsdorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 16.12.2019 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr. 008/2019) der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 3.150.000 € wird in Höhe von 2.800.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1 Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2 Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Ahlsdorf ist zu überarbeiten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist spätestens zum 30.07.2020 vorzulegen.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

- 2.3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Ahlsdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
4. Um die Haushaltssatzung 2020 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschloss am 02.12.2019 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020. Am 16.12.2019 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 02.12.2019 (Beschluss-Nr. AHL/BV/008/2019) ergab keine Beanstandungen. Die Verbandsgemeinde räumte dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf Antrag vom 17.12.2019 eine Fristverlängerung bis zum 17.02.2020 ein.

Im Rahmen der Anhörung gab die Gemeinde Ahlsdorf mit Schreiben vom 30.01.2020 eine Stellungnahme ab.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 3.150.000 €.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2020 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2020 ein Fehlbedarf in Höhe von -194.500 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2019 bedeutet dies zwar eine Reduzierung von 6.100 € aber ein Haushaltsausgleich wird dennoch nicht erreicht.

Ebenfalls ist die mittelfristige Finanzplanung im Ergebnisplan bis zum Jahr 2023 nicht ausgeglichen.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 KOMHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde gleichzeitig eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgelegt. Es wird nach wie vor nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich wieder erfolgen soll. Die aufgeführten Maßnahmen zur Einsparung beziehen sich auf die vorangegangenen Haushaltsjahre bis 2020. Neue Einsparpotentiale wurden nicht aufgezeigt. Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend § 100 Absatz 3 ff. KVG LSA. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat zwingend bis zum 30.07.2020 zu erfolgen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Ahlsdorf aufgrund der defizitären Haushaltslage die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2020 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Ahlsdorf:

| In € | Plan 2019 | Plan 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|---------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Erträge | 1.593.600 | 1.669.700 | 1.671.600 | 1.678.900 | 1.704.900 |
| Aufwendungen | 1.794.200 | 1.864.200 | 1.766.200 | 1.739.300 | 1.735.400 |
| außerordentl. | | | | | |

| | | | | | |
|--------------|----------|----------|---------|---------|---------|
| Aufwendungen | | | | | |
| Defizit | -200.600 | -194.500 | -94.600 | -60.400 | -30.500 |

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass bis zum Haushaltsjahr 2023 kein Haushaltsausgleich erreicht wird.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt die Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit zu entnehmen.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -103.900 €. Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sehr wichtig. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen.

Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden.

Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits schon seit längerer Zeit aus Krediten. Dies führt zur Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird ein positiver Saldo aufgezeigt.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt für das Haushaltsjahr 2020 333.500 €. Dieser positive Saldo resultiert aus der Investitionspauschale und Einzahlung der Fördermittel für die Baumaßnahme des Radweges.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ und beträgt -252.100 €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen.

In Anbetracht der Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Anstatt der Beanstandung der Haushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf erforderlich, diese mittels Weiterführung der Anordnung einer Haushaltssperre zu veranlassen, eine Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätssituation hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Zu 2.)

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Ahlsdorf gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.150.000 € beträgt für das Haushaltsjahr 2020 203,21 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredit höchstbetrag.

| | 2020 |
|--|-------------|
| Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit | 1.550.100 € |
| Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit | 310.020 € |

Bereits mit den Haushaltsverfügungen der Jahre 2018 und 2019 wurde dargelegt, dass eine weitere Erhöhung des bereits sehr hohen genehmigten Liquiditätskreditrahmens nicht mehr zu akzeptieren ist.

Es wurde in diesem Zusammenhang erwartet, dass die Gemeinde Ahlsdorf sämtliche, vorrangig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Deckung der Kosten vorgenannter Maßnahmen, insbesondere die laufende, als auch angesparte Investitionspauschale einsetzt.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde eine Erhöhung des Liquiditätskredites von ursprünglich 2.600.000 € auf 2.800.000 € genehmigt, da aufgrund der Liquiditätsplanung 2019 ersichtlich war, dass der Liquiditätskredit nicht mehr ausreicht. Nur dadurch sowie durch eine angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen konnte der Liquiditätsbedarf für die Monate März, Oktober – Dezember des Haushaltsjahres 2019 sichergestellt werden.

Laut Liquiditätsplanung 2020 wird der genehmigungsfreie Rahmen erneut in enormer Höhe überschritten. Die Liquiditätsplanung für 2020 zeigt in den Monaten Juni bis Dezember eine Überschreitung des derzeitigen Liquiditätskreditvolumens von 2,8 Mio. € an. Das liegt vor allem daran, dass im Mai 2020 Verbindlichkeiten aus nicht gezahlter Verbandsgemeindeumlage 2019 i.Hv. 516.664 € beglichen werden.

In den Monaten Oktober und November 2020 wird sogar eine Überschreitung des beantragten Liquiditätskreditvolumens von 3,15 Mio. € geplant.

Im Rahmen der Genehmigung soll möglichst verhindert werden, dass zusätzliche Liquiditätskredite entgegen der gesetzlichen Zweckbindung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden können.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Liquiditätsbedarf stichhaltig begründet und darlegt. Liquiditätskredite stellen keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen dar.

Darüber hinaus ist die zwingend notwendige positive Änderung des Finanzmittelbestandes innerhalb der gesamten mittelfristigen Finanzplanung nicht ersichtlich. Eine Besserung der Liquiditätslage kann auch mit vorliegender Haushaltsplanung nicht prognostiziert werden.

Eine Erhöhung des Liquiditätsrahmens kann insofern nicht geduldet werden. Im Zuge der Anhörung vom 30.01.2020 gab die Gemeinde an, dass der Liquiditätskredit letztlich derart erhöht wurde, dass der Haushalt 2020 insgesamt betrachtet als genehmigungsfähig eingereicht werden konnte. Die Gemeinde Ahlsdorf begründete in der Anhörung weiterhin die Planung der wenigen Investitionsmaßnahmen.

Inwieweit eine Reduzierung des Liquiditätskredites aus Sicht der Gemeinde möglich wäre, wurde nicht angegeben.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in 2019 sowie der laufend gemeldete Kassenbestand indizieren eine deutlich bessere Ist- Liquiditätssituation als die Planzahlen es prognostizieren. So konnte die Gemeinde Ahlsdorf durch entsprechende Verschiebung von Maßnahmen etc. erreichen, dass keine weitere Erhöhung des Liquiditätskredites erfolgen musste.

Entsprechendes Handeln wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die enorme Höhe des Liquiditätskredites auch im Haushaltsjahr 2020 erwartet.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend erläuterte Liquiditätsproblematik der Gemeinde Ahlsdorf wird der mit der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite insofern unter Zurückstellen aller Bedenken in Höhe von 2.800.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 2.800.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Ahlsdorf die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2)

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.



Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Ahlsdorf legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2020 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor.

Die vorliegende Fortschreibung weist jedoch keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aus. Der Maßnahmenkatalog wurde nicht erweitert.

Im Zuge der Anhörung vom 30.01.2020 gab die Gemeinde Folgendes an: „Tatsächlich sieht sich die Gemeinde Ahlsdorf in seinen Konsolidierungsmöglichkeiten aktuell mit den genannten Maßnahmen erschöpft, um den notwendigen Betrieb in der Gemeinde noch aufrechterhalten zu können.“

Diese Aussage kann aus meiner Sicht so nicht gänzlich nachvollzogen werden.

So plant die Gemeinde Ahlsdorf bereits seit Jahren die Neukalkulation der Friedhofsgebühren und entsprechende Anpassung des Satzungsrechts als eine der wenigen Konsolidierungsmaßnahmen. Eine Umsetzung erfolgte bislang jedoch nicht.

Die seit mehreren Jahren geplante Überprüfung der aktuellen Friedhofssatzung mus insofern zwingend erfolgen, um der grundsätzlichen Verpflichtung, den Friedhof als kostenrechende Einrichtung möglichst kostendeckend zu führen, Rechnung zu tragen und eine Reduzierung der Friedhofskosten zu erwirken.

Weiterhin ist im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu prüfen, ob die derzeit betriebene externe Wohnungsverwaltung tatsächlich die wirtschaftlichste Variante der Wohnungsverwaltung darstellt. Aus Erfahrungen in anderen Kommunen hat sich ergeben, dass beispielsweise mit einer kommunalen Verwaltung der Wohnungen bzw. der Eingliederung des vorhandenen Wohnungsbestandes in kommunale Wohnungsverwaltungen etc. schlussendlich ein wirtschaftlicheres Betreiben kommunalen Wohnraums möglich ist.

Es wird in diesem Zusammenhang von der Gemeinde Ahlsdorf erwartet, dass spätestens bis zum 30.08.2020 eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der derzeit betriebenen Wohnungsverwaltung in Form einer Analyse der zur Verfügung stehenden Varianten erfolgt.

Des Weiteren sind weitere Maßnahmen in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend notwendig und detailliert darzustellen.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -194.500 EUR im Haushaltsjahr 2020 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Ahlsdorf gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen. Das Jahresergebnis ist im Haushaltsjahr 2023 noch immer mit einem Defizit von -30.500 EUR bemessen. Im Ergebnis liegt ein Gesetzesverstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Ahlsdorf nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Ahlsdorf ist spätestens bis zum 30.07.2020 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.



Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Zu 2.3)

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde der Liquiditätskredit gegenüber dem Vorjahr erhöht. Es ergab sich eine Erhöhung um 350.000 €. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt.

Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 3.150.000 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt. Dies entspricht 203,21 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 3.150.000 € wird von der Kommunalaufsicht nur in Höhe von 2.800.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Trotz der Teilversagung wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiter bestehen.

Zu 3.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Ahlsdorf kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Ahlsdorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig. Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf.

Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

a) Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Gemeinde Ahlsdorf einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA der Haushaltsplanung 2020 beigefügt. Hierzu ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Verfügung.

b) Die Gemeinde Ahlsdorf veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 565.800 EUR.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Jahr 2020 wurde mit Verfügung vom 24.02.2020 durch das Landesverwaltungsamt LSA beanstandet. In der Beanstandungsverfügung führt das LVWA aus:

„Der Landkreis hat gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung seiner Aufgaben zu sichern. Um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, ergibt er gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 KVG LSA eine Kreisumlage, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Bei dem zur Sicherung der gleichwertigen finanziellen Interessen seiner kreisangehörigen Gemeinden gewählten Abwägungsverfahren ist der Landkreis bislang davon ausgegangen, dass bei gemeinsamer kommunaler Aufgabenerfüllung auch eine solidarische Übernahme der im kommunalen Raum zu verzeichnenden bereinigten strukturellen Fehlbeträge erfolgt. Nach diesem Verständnis leitet der Landkreis die Höhe der für ihn maßgeblichen Höhe der Kreisumlage her.

Mit der eingeklagten Rückzahlung der Kreisumlage durch einzelne Gemeinden erfährt dieses Verfahren erhebliche Verwerfungen, da dem Landkreis der ihm grundsätzlich zustehenden Anteil am kommunalen Steueraufkommen in erheblichen Größenordnungen komplett vorenthalten wird. Auch eine Refinanzierung über zukünftige Umlagen dürfte sich problematisch darstellen, da dies eine erhebliche Benachteiligung der anderen kreisangehörigen Gemeinden mit sich bringen würde. Mit Blick auf die sich nunmehr unstreitig als dramatisch darstellende Finanzsituation, die zukünftig keinen Haushaltsausgleich mehr über Rücklagen zulässt und



unmittelbar eine Überschuldung zur Folge hat, ist der Landkreis daher gehalten, seine Abwägung dahingehend zu überprüfen, ob eine Beteiligung an den strukturellen Fehlbeträgen der kreisangehörigen Gemeinden in dem Umfang noch angezeigt ist bzw. er die von ihm erfüllten Aufgaben in dem Umfang und der Güte noch erbringen kann. Dies dürfte insbesondere auch für die bislang gegenüber seinen kreisangehörigen Gemeinden erbrachten Ergänzungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 KVG LSA gelten.“

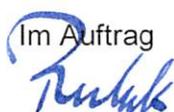
Ein Hinweisschreiben des Landkreises an die Städte und Gemeinden über die voraussichtliche Höhe der Festsetzung der Kreisumlage ist bereits erfolgt. Demnach bzw. nach Bestätigung eines unter den o.g. Hinweisen des LVvA genehmigungsfähigen Haushalts des Landkreises für 2020 macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im kommunalen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3 und 4 getroffenen Entscheidungen des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Peschek
Stellv. Stabsstellenleiter

